

**Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion der 90. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Eggenfelden**

Mit Schreiben vom 03.11.2025 AZ.: SG 41.3 hat das Landratsamt Rottal-Inn mitgeteilt, dass für die 90. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Eggenfelden für das Gebiet Fl.Nr. 759/1, 760/2, 785, 786, Gemarkung Kirchberg (sh. Lageplan) nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Die Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 90. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Eggenfelden, Zimmer 28, 84307 Eggenfelden, Rathausplatz 1 während den Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Sofern in der 90. Änderung des Flächennutzungsplans auf technische Regelwerke Bezug genommen wird, werden diese bei der Verwaltungsstelle, bei welcher auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.



Martin Biber  
1. Bürgermeister

Eggenfelden, 10.11.2025

**An die Amtstafel**

angeheftet am: 10.11.2025  
abgenommen am: 25.11.2025

Anlage zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans

